

Staatskanzlei
Information

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 70
Telefax 032 627 21 26
kanzlei@sk.so.ch
www.so.ch

Medienmitteilung

Gesetz über den Justizvollzug – Vorlage geht an Kantonsrat

Solothurn, 18. Juni 2013 – Der Regierungsrat hat von den überwiegend positiven Ergebnissen der Vernehmlassung zum neuen Gesetz über den Justizvollzug (JUVG) Kenntnis genommen und die überarbeitete Vorlage zuhanden des Kantonsrates verabschiedet. Das neue Gesetz soll den Opfern mehr Informationsrechte über Ereignisse im Vollzug einräumen. Weiter wird damit auch eine gesetzliche Grundlage für die Anordnung einer Zwangsernährung und einer Zwangsmedikation geschaffen.

Die Schaffung eines neuen Justizvollzugsgesetzes wird von der überwiegenden Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst. Insbesondere die Schaffung von Rechtsgrundlagen für Zwangsmassnahmen und die Verankerung der Informationsrechte für Private stossen auf breite Zustimmung. Die überarbeitete Vorlage ist auf die Anliegen und Änderungsvorschläge eingegangen. Wesentliche Änderungen wurden nicht vorgenommen.

Die überwiegende Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst es, dass Informationsrechte von Privaten im neuen Gesetz verankert werden. Der Personenkreis, welcher gemäss Vernehmlassungsentwurf Informationen aus dem Strafvollzug erhalten soll, wird jedoch als zu weit angesehen. Diesem Anliegen wird Rechnung getragen. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass nicht alle Geschädigten Informationen aus dem Strafvollzug erhalten. Nur

Opfer, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden sind, werden auf Antrag über Vollzugslockerungen, Vollzugsunterbrechungen und die Entlassung aus dem Vollzug informiert. Geschädigten von Vermögensdelikten soll hingegen kein Informationsrecht zustehen.

Um einen sicheren und geordneten Vollzug zu gewährleisten, ist die Anwendung unmittelbaren Zwangs in bestimmten Situationen unumgänglich. Der Gesetzesentwurf enthält neu eine Grundlage für die Anordnung von Zwangsmassnahmen wie Zwangsernährung und Zwangsmedikation. Von der Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden wurde die Schaffung der gesetzlichen Grundlage begrüsst. Es wird zudem als richtig erachtet, dass der freie Wille eines Gefangenen berücksichtigt wird, solange keine Drittpersonen gefährdet werden. Zwangsmassnahmen dürfen nur angeordnet werden, wenn sie zur Durchführung der therapeutischen Behandlung oder zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben unumgänglich sind und wenn freiwillige Massnahmen versagt haben oder nicht zur Verfügung stehen. Zwangsmassnahmen werden nur auf fachärztliche Empfehlung hin angeordnet und unter fachärztlicher Leitung durchgeführt.

Dem Wunsch einzelner Vernehmlassungsteilnehmer, die Zuständigkeiten für einschneidende Massnahmen wie Zwangsernährung, Zwangsmedikation und disziplinarische Sanktionen im Gesetz selber zu regeln, wurde entsprochen. Ebenso wurden die Bestimmungen zum Disziplinarwesen konkretisiert.

Ein Grossteil der gesetzlichen Bestimmungen, beispielsweise über die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen, die Rechte und Pflichten der Gefangenen sowie die Kostentragung, entsprechen weitgehend dem bisherigen Recht oder sind im übergeordneten Recht geregelt.

Weitere Auskünfte erteilt:

Thomas Fritschi, Chef Amt für Justizvollzug, 032 627 63 37